

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 15. Dezember 2020

**296 G2.01.02 Grundwasser, Quellen
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserfassungen Moos 1 und Moos 2, Festsetzung der
Schutzzonen**

Ausgangslage:

Der bestehende Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen Moos 1 und Moos 2 entsprechen nicht mehr in allen Belangen den heute gültigen Vorschriften. Aus diesem Grund verlangte die Baudirektion des Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, im Jahr 2015 von der Fassungsbetreiberin, Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, eine Überprüfung dieser Schutzzone.

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis hat die Firma Jäckli Geologie AG mit der Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen und des Schutzzonenreglements sowie mit der Ausarbeitung eines hydrogeologischen Berichts beauftragt.

Die Anpassung des Schutzzonenplans erfolgt auf dem Grunddatensatz der amtlichen Vermessung und dient dem qualitativen und quantitativen Schutz des Trinkwassers.

Bei der neuen Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen können beide Fassungsbereiche (Zone S1) unverändert belassen werden. Die engere Schutzzone (S2) ist in Richtung Südost und Südwest zu verkleinern, in Richtung Nord jedoch zu vergrössern. Die weitere Schutzzone (S3) wird in Richtung Ost, Süd und West verkleinert und in Richtung Nord vergrössert.

Für die Ausarbeitung des Schutzzonenreglements wurde das Normreglement des Kantons Zürich weitgehend übernommen. Dabei gelten sämtliche Verbote, Vorschriften und Einschränkungen kumulativ von der Zone S3 bis zur Zone S1.

Mit Festsetzung dieses Reglements werden diverse Massnahmen notwendig. Diese umfassen periodische Dichtigkeitskontrollen und allfällige Anpassungen von Entwässerungs- und Abwasseranlagen, Tankanlagen sowie von Strassen und Plätzen. Zudem gelten in den Schutzzonen entsprechende Bau-, Nutzungs- und Betriebsverbote.

Der Entwurf des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements wurde durch das AWEL am 20. Juni 2019 vorgeprüft.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden am 23. September 2019 von der Wasserversorgungs-Genossenschaft zu einer Orientierungsversammlung eingeladen und über die Anpassung der Schutzzone informiert.

Als Vollzugsbehörde wird die Stadt Affoltern am Albis nun eingeladen, den bisherigen Festsetzungsbeschluss, GRB Nr. 236 vom 10. August 1998, aufzuheben. Gleichzeitig sind die



neuen Schutzzonen, gemäss Situationsplan 1:1000 vom 2. Dezember 2019 und das neue Schutzzonenreglement vom 6. Juni 2020 festzusetzen.

Im Anschluss werden die neuen Schutzzonen durch das AWEL genehmigt.

Die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekanntzugeben und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.

Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat anschliessend die betroffenen Grundeigentümer über das Inkrafttreten zu informieren und die definitive Nachführung der Schutzzonen im ÖREB zu veranlassen.

Gemäss § 183ter des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZBG) können betroffene Grundeigentümer während 10 Jahren allfällige Entschädigungsbegehren bei der Standortgemeinde anmelden. Diese sind nicht Bestandteil des Ausscheidungsverfahrens.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 236 vom 10. August 1998 genehmigte Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Moos 1 und Moos 2 der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis werden aufgehoben.
2. Der Schutzzonenplan (Situation 1:1000) vom 2. Dezember 2019 und das Schutzzonenreglement vom 6. Juni 2020 der Grundwasserfassungen Moos 1 und Moos 2 werden festgesetzt.
3. Nach der Genehmigung des neuen Schutzzonenplanes durch das AWEL wird die Abteilung Bau und Infrastruktur beauftragt, die öffentliche Publikation zu veranlassen.
4. Gleichzeitig ist der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigung des AWEL mit Schutzzonenplan und -reglement, den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - Grundeigentümer (nach Genehmigung AWEL, mit Einschreiben gemäss sep. Liste)
 - Wasserversorgungs-Genossenschaft, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis
 - Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, z.H. Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich

- Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
- Abteilung Immobilien
- Abteilung Bau und Infrastruktur

Stadtrat Affoltern am Albis



Clemens Grötsch
Präsident



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 18. Dezember 2020